

Vermeidung der Einschleppung der Afrikanischen Schweinepest (ASP) in Schweine haltende Betriebe

Diese Checkliste soll dazu dienen, bestehende Biosicherheitskonzepte in kommerziellen Schweinehaltungen auf mögliche Lücken zu prüfen, ihre Praxistauglichkeit einzuschätzen und bei Bedarf zu optimieren. Anders als in der Schweinehaltungshygieneverordnung (SchHaltHygV) wird nicht nach Betriebstyp oder -größe unterschieden, sondern nach den Bereichen¹(1) allgemeines Betriebsgelände, (2) Logistikbereich und (3) Produktionszone. Die Liste bezieht sich auf das Eintragsrisiko der Afrikanischen Schweinepest (ASP) in Betriebe, die Schweine in Stallgebäuden bzw. zeitweiligem Auslauf halten. Die Situation in Freilandhaltungen ist hier nicht abgebildet. Die Liste ist rechtlich nicht bindend und erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit.

Die Vorgaben der Schweinehaltungshygieneverordnung (SchHaltHygV; https://www.gesetze-im-internet.de/schhalthygv/index.html) sind einzuhalten. Maßnahmen der Biosicherheit und Hygiene sind insbesondere in den Anlagen 1-5 der SchHaltHygV vorgeschrieben.

¹ Produktionszone: Tierställe, -ausläufe und unmittelbar angrenzende Bereiche wie Hygieneschleusen mit direktem Zugang zu den gehaltenen Tieren sowie Bereiche, in denen sich Material befindet, das mit den Schweinen in Kontakt war (gebrauchte Einstreu, Mist): höchste Sicherheitsanforderungen.

Logistikbereich: Bereich, in dem Futter und Einstreu angeliefert und gelagert werden.

Allgemeines Betriebsgelände: Bereich ohne Tätigkeiten, die unmittelbar mit der Schweinehaltung zu tun haben, der aber mit dem Logistikbereich und der Produktionszone im räumlichen Zusammenhang steht.



		Maßn	ahmen
		vorgesehen	praktikabel
0.1	Betriebsspezifischer Biosicherheitsplan vorhanden		
0.2	Lageplan mit Einzeichnung der Biosicherheitsbereiche (Schleusen, Reinigung, Desinfektion etc.) vorhanden		
1	Allgemeines Betriebsgelände ¹		
1.1	Das Betriebsgelände kann nur durch verschließbare Tore befahren oder betreten werden		
1.2	Beschränkung des Personen- und Fahrzeugverkehrs auf das notwendige Minimum		
1.3	Betriebsfremde Personen betreten das Gelände nur in Abstimmung mit dem Tierhalter		
1.4	Reinigung und Desinfektion aller Fahrzeuge vor der Einfahrt auf das Betriebsgelände (z.B. Desinfektionswanne)		
1.5	Einteilung in reine (Tiere, Futter, Einstreu etc.) und unreine (Dung, Mist, Kadaver etc.) Bereiche (so genanntes "Schwarz-Weiß-Prinzip")		
1.6	Vermeidung sich kreuzender Wege, v.a. zwischen "schwarzen" und "weißen" Bereichen (s. auch 1.5)		
1.7	Aufbewahrung verendeter Tiere		
1.7.1	Verendete Schweine werden in einem geschlossenen Behälter o. ä. aufbewahrt, der gegen unbefugten Zugriff und das Eindringen von Ungeziefer, Schadnagern, Wildtieren und das Auslaufen von Flüssigkeiten gesichert und leicht zu reinigen und desinfizieren ist		
1.7.2	Behältnisse stehen nahe an der Straße auf befestigtem Grund, der leicht zu reinigen und zu desinfizieren ist, möglichst so, dass das Fahrzeug des Verarbeitungsbetriebes für tierische Nebenprodukte das Betriebsgelände nicht befahren muss		
1.7.3	Reinigung und Desinfektion der der Kadaverbehälter nach jeder Abholung		
2	Logistikbereich ¹		



2.1	Wild- und Haustiere haben keinen Zugang zum Logistikbereich (geschlossene Türen bzw. Tore)		
2.2	Zugang beschränkt auf Personen, die in Hygiene und Biosicherheit unterwiesen sind und den betriebsspezifischen Biosicherheitsplan kennen		
2.3	Spezielle Schulung zu den ASP-Übertragungsrisiken		
2.4	Biosicherheits-Unterweisung für Besucher, inkl. Dokumentation		
2.5	Führen eines Besucherbuches (Name, Anschrift, Datum, Uhrzeit des Betretens und des Verlassens)		
2.6	Fachbesucher (Tierarzt, Zuchtberater, Futterlieferanten etc.) führen Aufzeichnungen zu ihrem Tourenplan		
2.7	Räume oder Behälter zur Futterlagerung sind vorhanden		
2.8	Futter ist vor Wildschweinen sicher geschützt gelagert		
2.9	Einstreu ist vor Wildschweinen sicher geschützt gelagert		
2.10	Verkehrsflächen sind befestigt und sauber		
2.11	Futter- und Einstreulieferungen erfolgen nur auf den Verkehrsflächen (kein Zugang zur Produktionszone)		
2.12	Verkehrsflächen werden nach Fahrzeugverkehr gereinigt		
2.13	Zahl der Transporte ist auf das erforderliche Minimum beschränkt		
		T	1
3	Produktionszone ¹		
3.1	Zugang beschränkt auf Beschäftigte und unbedingt erforderliches externes Personal (z.B. Tierarzt, Techniker)		
3.2	Zugang beschränkt auf Personen, die in Hygiene und Biosicherheit unterwiesen sind und den betriebsspezifischen Biosicherheitsplan kennen		
3.3	Spezielle Schulung zu den ASP-Übertragungsrisiken		
3.4	Biosicherheits-Unterweisung für Besucher, inkl. Dokumentation		
3.5	Besucherbuch (Name, Anschrift, Datum, Uhrzeit des Betretens und des Verlassens)		



3.6	Fachbesucher (Tierarzt, Zuchtberater, Futterlieferanten etc.) führen Aufzeichnungen zu ihrem Tourenplan		
3.7	Lieferfahrzeuge fahren nicht in die Produktionszone (Warenabgabe außerhalb oder an der Grenze)		
3.8	Bauliche Voraussetzungen		
3.8.1	Physische Abtrennung vom allgemeinen Betriebsgelände (geschlossene Bauhülle, Mauer, Zaun)		
3.8.2	Guter baulicher Allgemeinzustand		
3.8.3	Ställe durch Schild "Schweinebestand - für Unbefugte Betreten verboten" kenntlich gemacht		
3.8.4	Auslaufhaltung durch Schild "Schweinebestand - unbefugtes Füttern und Betreten verboten" kenntlich gemacht		
3.8.5	Schweine haben keine Kontaktmöglichkeit zu Schweinen aus anderen Betrieben oder zu Wildschweinen		
3.8.6	Stall und Nebenräume können ausreichend hell beleuchtet werden		
		T	
3.9	Hygieneschleuse		
3.9.1	Hygieneschleuse mit Umkleidemöglichkeit vorhanden		
3.9.2	Zugang zum Stallbereich ist nur über Hygieneschleuse möglich		
3.9.3	Schleuse kann nass gereinigt und desinfiziert werden		
3.9.4	Schleuse verfügt über ein Handwaschbecken		
3.9.5	Desinfektionsmittel für Hände ist vorhanden		
3.9.6	Hände werden vor dem Betreten und beim Verlassen des Stalls gewaschen und desinfiziert		
3.9.7	Schleuse verfügt über einen Wasseranschluss mit Abfluss zur Reinigung des Schuhwerks		
3.9.8	Schleuse verfügt über eine Desinfektionswanne o.ä. zur Desinfektion des Schuhwerks		



	-	
3.9.9	Betriebseigene Schutzkleidung oder Einwegkleidung sowie betriebseigenes Schuhwerk wird bereitgestellt	
3.9.10	Straßenkleidung und stalleigene Schutzkleidung werden getrennt voneinander aufbewahrt	
3.9.11	Im Stall getragene Schutzkleidung und Schuhwerk werden beim Verlassen des Stalls abgelegt	
3.9.12	Einwegschutzkleidung wird nach Gebrauch unschädlich entsorgt	
3.10	Arbeitsabläufe	
3.10.1	Zuchtbetrieb: Quarantänemöglichkeit für einzustallende Tiere	
3.10.2	Mastbetrieb: Rein-Raus-System	
3.10.3	Begrenzung der Zahl der Lieferbetriebe für Tiere auf das nötige Minimum	
3.10.4	Bestandsdokumentation der täglichen Todesfälle, bei Saugferkeln die Zahl der Saugferkelverluste je Wurf, Zahl der Aborte und Totgeburten	
3.11	Reinigung und Desinfektion	
3.11.1	Reinigung und Desinfektion der Transportfahrzeuge vor der Einfahrt in die Produktionszone (Räder, Radkästen, Fußtritte und Fußrasten)	
3.11.2	Die Verkehrsflächen werden nach Fahrzeugverkehr gereinigt	
3.11.3	Alle beweglichen Gerätschaften werden beim Ein- und Herausbringen in bzw. aus dem Stall gereinigt und desinfiziert	
3.11.4	Bei der Reinigung und Desinfektion anfallende Flüssigkeiten werden unschädlich beseitigt	
3.11.5	Schadnagerbekämpfung (gemäß SchHaltHygV) inkl. Dokumentation	
3.11.6	In die Ställe wird nur in Bezug auf ASP unbedenkliches "Naturmaterial" (Silage, Heu, Gras, Erde etc.) verbracht	